

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 2: Lehrerwahlen

Artikel: Lehrerwahlen zwischen Willkür und Ordnung
Autor: Kälin, Adalbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrerwahlen zwischen Willkür und Ordnung

Adalbert Kälin

Adalbert Kälin, geboren 1934, Lehrerdiplom 1953; Unterricht in der Primar-, Sekundar-, Fortbildungs- und Berufsschule, zuerst in Bürglen (UR) und dann in Küssnacht (SZ). Tätigkeit in der Erwachsenenbildung. Seit 1964 Kant. Schulinspektor; als solcher massgeblich beteiligt an der Schulplanung und Schulreform im Kanton Schwyz. Präsident verschiedener kantonaler und interkantonaler Kommissionen (u.a. GOLDAUER KONFERENZ, Inspektoratskommission Kanton Schwyz). Seit 1972 im Kantonsrat, den er 1984/85 präsidierte. Wohnt in Küssnacht am Rigi.



Obwohl das Prozedere für die Lehrerwahlen in den meisten Kantonen der Schweiz gesetzlich geregelt ist, bestimmen Angebot und Nachfrage oft nachhaltig das Wahlverfahren. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestehen Entscheidungsspielräume, die je nach «Grosswetterlage» engmaschig oder weitherzig interpretiert werden. Immer dann, wenn sich für eine Stelle sehr viel Anwärter melden, ertönt der Ruf nach eindeutigen Auswahlkriterien. Nicht selten werden diese Forderungen von jenen aufgestellt, die meinen, diese Kriterien würden gerade sie begünstigen. Im folgenden soll auf einige Besonderheiten bei Lehrerwahlen eingetreten werden.

Stägeli uf, Stägeli ab...

«Herr Lehrer, wenn Sie sich anmelden, sind Sie gewählt. Die Anmeldefrist ist zwar abgelaufen, aber das macht nichts. Wir kennen Sie und wissen, woher Sie kommen. Ihre Anmeldung würde uns freuen.» Der Angesprochene meldete sich an und wurde gewählt. So einfach war das in früheren Jahren.

Und heute? Gänzlich auszuschliessen ist ein solches Vorgehen auch heute nicht, aber in der Zwischenzeit hat es bezüglich der Lehrerwahlen doch einige Verfeinerungen gegeben.

Zur Zeit des Lehrermangels waren die Junglehrer die umworbensten Personen. Bestallte Männer pilgerten als Schulpräsidenten in die Seminarien und warben um die Gunst der Junglehrer. Der Schulort wurde in allen Tönen gelobt, das besonders gute Schulklima hervorgehoben und die moderne Ausrüstung der Schulhäuser speziell erwähnt. Die Vorstellung des Schulortes geschah nicht in den heiligen Hallen des Seminars, sondern in einem renommierten Haus der Gastronomie, wo auf Gemeindekosten gut getafelt wurde. Nicht selten liessen sich die Seminaristen von mehreren Schulpräsidenten verwöhnen, man wollte ja nicht dem erstbesten die Zustimmung geben!

Man liess die Schulpräsidenten gehörig schmoren und warten. Kurz vor Schulbeginn entschied man sich für den passenden Schulort, die Wahl durch die Behörden war nur noch eine formelle Angelegenheit. Hauptsache, man hatte einen ausgebildeten Lehrer. Formelles zählte damals wenig.

Die «Grosswetterlage» hat sich in der Zwischenzeit zu Ungunsten der Lehrer gewendet. Mit dem allgemeinen Schülerrückgang und dem Einbruch im wirtschaftlichen Bereich standen auf einmal zu viele Lehrer da. Mit nicht geringem Stolz wird heute von den Schulbehörden vermerkt, dass für eine einzige Stelle bis zu 50 und mehr Anmeldungen eingegangen seien. Jetzt könne man wieder auswählen, sitze endlich wieder am längeren Hebelarm und stehe nicht mehr unter der Fuchtel der Lehrer. Jetzt könne man wieder einmal sagen, «wo der Bartli den Most holt».

Ja, so können sich die Gewichte verschieben! Innerhalb weniger Jahre stehen die Arbeitgeber auf dem hohen Podest, während die Arbeitnehmer auf dem untersten Seigel der Leiter nach oben äugen.

Mit dem Auf und Ab im «Marktangebot» wechseln aber auch die Praktiken bei den Lehrerwahlen.

Ein bisschen Gesetz muss schon sein

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Lehrerwahlen sind die Voraussetzung dazu, dass Stellenbewerber nicht der Willkür ausgesetzt sind. Diese Grundlagen ändern selbststrend mit der Zeit und werden – auch ein Merkmal unserer Zeit – stets verfeinert. Ob der Trend zur Engmaschigkeit der gesetzlichen Grundlagen sich letztlich positiv auf den Stellenbewerber auswirkt, wage ich zu zweifeln. Eine gewisse Offenheit in den Formulierungen ist meistens besser als ein zu enges Korsett von Vorschriften. Leider aber verlangen die Lehrer stets nach grösseren Differenzierungen, und dies mit dem Ziel, sich noch besser absichern zu können. Es gibt

aber weder Gesetze noch Verordnungen, die engmaschig genug sind, um ein Fehlverhalten von Behörden ausschliessen zu können.

In der «Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz» vom 26. Oktober 1877, die bis 1973 in Kraft stand, jedoch mehrmals revidiert worden ist, wird von den Bewerbern gefordert:

1. dass ein Lehrer in der Regel wenigstens das 19., eine Lehrerin das 18. Altersjahr angetreten habe;
2. dass die Bewerber über sittlichen Lebenswandel, über Befähigung und Vorbild für den Beruf sich ausweisen;
3. dass sie ein Lehrpatent für den Kanton Schwyz besitzen.»

Möglich war damals die Wahl durch den Gemeinderat selbst oder durch das Volk. Der Wahlvorschlag wurde durch den Schulrat erstellt. Lehrer konnten durch Berufung oder aufgrund einer Ausschreibung gewählt werden.

Nach der «Verordnung über die Volksschulen» vom 25.1.1973 ist im Kanton Schwyz

Beim Schulbesuch selber hat der Schulpfleger sein Augenmerk auf fünf Punkte zu richten, nämlich:

- auf die äußern Verhältnisse der Schule,**
- „ das Schulinventar,**
- „ die Organisation und die Disziplin der Schule,**
- „ den Unterricht und**
- „ die Persönlichkeit des Lehrers.**

Bei der Ankunft können die äußern Verhältnisse ins Auge gefasst werden, wie der allgemeine bauliche Zustand des Schulhauses, der Turn- und Spielplatz, der Schulhausbrunnen und die sanitären Anlagen. Nach dem Eintritt ins Schulzimmer wird dieses einem prüfenden Blicke unterzogen in Bezug auf Beleuchtung, Heizung, Reinlichkeit und Ordnung. Dann werden die Schulgeräte besichtigt, Schulbänke, Wandtafeln, Schulschränke, Lehrerpult (letztere innen und außen), die Turngeräte, die allgemeinen Lehrmittel, wie Wandkarten, Veranschaulichungsmittel usf. An Hand des Verzeichnisses im Lehrplane wird das Vorhandensein derselben, der Zustand und die Besorgung durch den Lehrer festgestellt. Auch der Schulbibliothek wird ein Besuch abgestattet und eine ähnliche Revision vorgenommen.

heute wählbar, wer die «entsprechenden Ausweise über die erforderliche Ausbildung» besitzt. Der Erziehungsrat bezeichnet die erforderlichen Berufsausweise. Er kann u.a. auch Lehrerdiplome anderer Kantone dem schwyzerischen Diplom gleichsetzen und entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Studienausweise. Der Erziehungsrat hat in der Folge in einem umfangreichen Erlasse die Berufsausweise für die verschiedenen Schularten (Kindergarten, Primarschule, Hilfsschule, Sonderschule, Realschule, Werkschule, Sekundarschule) festgelegt. Mit der Umschreibung der üblichen Grundlagen wie etwa der Dauer der Amtszeit, der Kündigungsfristen und dgl. sind den örtlichen Schul- und Gemeindebehörden die Rahmenbedingungen für die Lehrerwahlen abgesteckt. Im Rahmen dieser weitgefassten Schranken können die Gemeindebehörden nun nach eigenen Kriterien einen Lehrer wählen. Dabei kann es vorkommen, dass die antragstellende Behörde (Schulrat) und die Wahlbehörde (Gemeinderat) nicht die gleichen Auswahlkriterien der Beurteilung voranstellen. Die einen beurteilen mehr nach fachlichen Kriterien, die andern gewichten mehr «politische» Gesichtspunkte. Wenn beide Behörden ein je eigenes Anforderungsprofil für den neuen Lehrer aufstellen und unverrückt daran festhalten, dann ist der Hauskrach vorprogrammiert. Negiert der Gemeinderat den Wahlvorschlag des Schulrates und wählt einen Kandidaten nach seinen Vorstellungen, dann ist das Feuer im Dach, Demissionen von Schulbehörden sind meistens kaum zu umgehen.

Die Frage stellt sich bei solchen «Wahlk(r)ämpfen», ob es nicht hieb- und stichfeste Kriterien gibt, damit eine Lehrerwahl nur nach rein sachlichen Überlegungen zustande kommt. Dieser Frage soll etwas nachgegangen werden.

Der Ruf nach dem starken Mann

Spätestens dann, wenn nach einer Lehrerwahl Ungereimtheiten feststellbar sind, kommt der Ruf nach dem «starken Mann», der einmal Ordnung zu machen hat, der endlich diese Wahlen in den Griff zu bekommen hat, Kriterien zur Auswahl der Lehrer werden gefordert. Beim Aufstellen solcher Kriterien beginnen aber gleich die grossen Schwierigkeiten und Grabenkämpfe. Jene, welche die Kriterien aufzustellen haben, vertreten verschiedene politische Parteien, Glaubensbekennnisse, Standesinteressen. Viele Behördenmitglieder spüren zum ersten Male, dass es gar nicht so einfach ist, Kriterien für die Lehrerwahlen aufzustellen. Selbst eingesetzte Spezialkommissionen bekunden Mühe beim Ausarbeiten eines entsprechenden Beurteilungskataloges. Der Lehrer ist eben keine Ware, die man nur nach einer Checkliste bewerten kann.

Trotz dieser Schwierigkeiten haben in letzter Zeit einige Schulräte Normen für die Lehrerwahlen aufgestellt. Diese haben den Vorteil, dass bis zu einem gewissen Zeitpunkt des Wahlverfahrens alle Kandidaten nach gleichen Gesichtspunkten behandelt werden.

Bei solchen «Richtlinien für die Lehrerwahlen» werden meistens die Ausschreibung, der Umfang der Bewerbungsunterlagen, die Wahlvorbereitungsgremien, die Bewertung der Anmeldungen und die Art der Formulierung des Wahlvorschlages umschrieben. Von den Bewerbern werden u.a. einheitlich folgende Unterlagen verlangt: Bewerbungsschreiben (handschriftlich), Lebenslauf, Fähigkeitszeugnis, Berichte von Fachstellen über die bisherige Berufstätigkeit (bei Seminaristen Berichte der Praktikumslehrer), Referenzen und Berichte der Arbeitgeber.

Nach Eingang der Anmeldungen sichtet ein Wahlausschuss die Unterlagen und bewertet sie nach Punkten (in der Regel 1–10). Meistens wird die Punktzahl für die Berichte und Referenzen verdoppelt.

Die Summe der Punkte jedes Bewerbers wird ermittelt und in einer «Rangliste» festgehalten.

Die führenden Kandidaten werden im Unterrichtseinsatz besucht und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Unter Berücksichtigung der Anzahl Punkte aus der Bewerbung, dem Eindruck aus dem Schulbesuch und dem Vorstellungsgespräch stellt dann der Wahlausschuss dem Schulrat Wahlanträge. Der Schulrat nimmt dazu Stellung und überweist sie letztlich der Wahlbehörde (Gemeinderat) zum Entscheid.

Es stellt sich die Frage nach den Erfahrungen mit einem solchen Wahlverfahren. Vorweg ist zu sagen, dass Schulbehörden, die ein derart aufwendiges Verfahren anwenden, ein Lob verdienen. Ihr Bemühen, aus dem Kreis der Angemeldeten tatsächlich jenen Kandidaten auszuwählen, der für den freigewordenen Posten am besten geeignet ist, zahlt sich aus. Eindeutige Fehlbesetzungen konnten mit dem aufwendigen Verfahren vermieden werden.

Was ich ausserhalb der Schule mache, geht die nichts an

Im Gespräch mit Lehrern über Anstellungskriterien schälen sich immer etwa die gleichen Forderungen heraus. Nach Meinung vieler sollten bei der Lehrerwahl die soziale Herkunft, die ausserschulische Tätigkeit, das Geschlecht, die politische Gesinnung, der persönliche Lebensstil, die militärische Ausbildung, der Zivilstand, die Gemeinde- oder Kantonzugehörigkeit keine Rolle spielen.

Mit einigen dieser Eingrenzungspunkten stossen natürlich die Pädagogen an gewisse Grenzen unseres Polithimmels. In ländlichen Regionen erwartet man von einem Lehrer etwas mehr als nur die Teilnahme an einer Demonstration für die Erhaltung der Maikäfer. Aus durchaus beachtenswerten Gründen überprüft eine Behörde nebst den üblichen Anstellungsbedingungen andere Voraussetzungen für die Besetzung einer Lehrerstelle. Man beachtet z.B. das Defizit im Lehrkörper eines Schulhauses, einer Gemeinde. Es fehlen u.a. Lehrer, die eine Schulbibliothek betreuen können, die sportliche Fähigkeiten besitzen,

ihre Stärke im musischen oder handwerklichen Bereich haben, die das Orgelspiel beherrschen, die in der Erwachsenenbildung eingesetzt werden können und anderes mehr.

Ausserdem behält sich die Wahlbehörde vor, zu prüfen, ob der Kandidat in das Gesamtbild der Gemeinde passt. Und da müssen wir ohne Umschweife festhalten, dass Extremisten – gleich welcher Art – geringe Anstellungschancen haben.

Unter gleichen Grundanstellungsbedingungen macht dann schliesslich derjenige das Rennen, der über die meisten Zusatzqualifikationen verfügt, der dem «Idealbild» eines Lehrers am nächsten kommt.

Von jenen, die den Absagebrief erhalten, wäre es zu einfach, den Wahlbehörden deshalb gleich Inkompetenz und Willkür vorzuwerfen. Nebst den rein fachlichen Beurteilungskriterien spielt eben nach wie vor das Umfeld eine gewisse Rolle. Der Lehrer ist nicht so frei, dass er sich ausserhalb der Schule alles leisten kann. Zudem haben die Behörden gegenüber den Eltern, wenn die Wahl durch die Behörden allein vorgenommen wird, eine hohe Verantwortung zu tragen.

Alle (vier) Jahre wieder

Seit dem Rückgang der Schülerzahlen, die die Aufhebung von Schulklassen mit sich brachte, sind die Wiederwahlen von Lehrern auch nicht mehr so problemlos wie einst im Mai. Heute weht da meist ein rauherer Wind. Die erneuerte Wahlanzeige flattert auch nicht mehr so selbstverständlich ins Haus. In vielen Gemeinden werden diese Wiederwahlen zum Anlass genommen, die Lehrer wenigstens alle vier Jahre zu qualifizieren. Im Rahmen eines Qualifikationsgesprächs, das sehr zu begrüssen ist, erfährt der Lehrer vom Schulrat, ob man mit ihm zufrieden ist oder nicht. Der gute Lehrer erntet da wohl zum ersten Male von offizieller Seite Dank und

Anerkennung für seine Arbeit. Hat der Lehrer einen angeschlagenen Ruf, muss die Behörde den Ursachen nachgehen. Mit Vermutungen oder Gerüchten kann das Qualifikationsgespräch in diesem Falle nicht geführt werden. Da müssen schon belegbare Fakten her, wenn man dem Lehrer Vorwürfe machen will. Auch das ist eine heilsame Übung. Die Behörden müssen Farbe bekennen, müssen Stellung beziehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sitzen sich Aug in Aug gegenüber. Vages Geflunkert hat keinen Bestand.

Es gibt bereits Schulräte, die auch das Wiederwahlverfahren genau geregelt haben. Rund sechs Monate vor dem Ablauf der Amtsduer (vier Jahre) werden die Lehrer einer internen Vorprüfung unterzogen.

Meistens ist der zuständige Schulinspektor auch dabei. Wenn der Schulrat beschliesst, einen Lehrer zur Wiederwahl nicht mehr vorzuschlagen, wird der Betroffene vor einen Wahlausschuss geladen. Der Wahlausschuss gibt ihm die Gründe bekannt, die einer Wiederwahl entgegenstehen. Der Betroffene kann sich zu den Vorwürfen und Begründungen äussern.

Da offenbar nicht bei allen Schulbehörden das Rechtsempfinden gleich sensibel ausgebildet ist, und auch ab und zu der Mut fehlt, schlechte Qualifikationen auszusprechen, wurden – zwar nur in Einzel- und Ausnahmefällen – Lehrer vom Nichtwiederwahlentscheid überraschend getroffen.

Der Lehrerverein des Kantons Schwyz wünschte deshalb im Zusammenhang mit den Wiederwahlen feinere Bestimmungen zur Verhinderung von Willkür. So wollte er die Warnung vor einer Nichtwiederwahl, die Begründung einer Nichtwiederwahl, die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Beschwerdeberechtigung gesetzlich verankert wissen.

Mit Ausnahme der Beschwerdeberechtigung nach einer Nichtwiederwahl, die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gegeben werden konnte, hat der Regierungsrat – auf Antrag des Erziehungsrates – den Forderungen des Lehrervereins entsprochen. Zwar erfolgt

die Wiederwahl der Lehrer nach Ablauf der Amtsduer wie bis anhin «nach freiem Ermessen», wobei diese Formulierung der Willkür nicht Tür und Tor öffnet. «Freies Ermessen» bedeutet nämlich nur, dass der Entscheid über die Erneuerung des Dienstverhältnisses nicht nach gesetzlich näher umschriebenen Kriterien zu treffen ist, sondern dass die Wahlbehörde sich diese selbst zurechtleben darf und muss. Sie ist verpflichtet, ihren Entscheid nach sachlichen Kriterien zu treffen und dabei insbesondere die verfassungsmässigen Grundrechte zu respektieren.

Im einzelnen setzt der Regierungsrat den Schulbehörden eine Frist, innerhalb derer dem Lehrer die Nichtwiederwahl anzuzeigen ist. Ferner muss er vor diesem Entscheid angehört werden. Falls der Lehrer es wünscht, muss die Behörde die Nichtwiederwahl schriftlich begründen.

Mit dieser Regelung hat der Regierungsrat viele Bedenken beim Wiederwahlverfahren zerstreuen können. Es ist dadurch eine Beruhigung unter der Lehrerschaft eingetreten.

Reglemente als Zwangsjacke?

Wie bereits angetont, kann eine zu hohe Reglementsichte kein Ziel sein. Von den kantonalen Behörden ist zu erwarten, dass sie die beruflichen Diplome für die verschiedenen Schularten umschreiben. Ferner ist auf dieser Stufe das Wahlverfahren festzulegen.

Auf der Gemeindeebene muss meines Erachtens die antragstellende Behörde gewisse minimale Verfahrensfragen regeln. So etwa die Art der Ausschreibung und den Umfang der Bewerbungsunterlagen. Im weitern können noch Normen für die Bewertung der Unterlagen aufgestellt werden.

Trotz gewissen Normierungen muss beim Auswahlverfahren die Freiheit der Behörde gewährleistet sein, denn bei jeder Neuanstellung sind andere Interessen ebenfalls zu

respektieren. Sture Auswahlprinzipien, wie etwa nur junge Lehrer zu wählen, keine verheirateten Frauen einzustellen oder ähnliches, sind abzulehnen, weil mit Pseudoprinzipien andere Ziele verfolgt werden und man sich hinter Normen verschanzt, die im Grunde genommen keine sind. Angesichts der unterschiedlichsten Profile, die bei einer Neuanstellung zu berücksichtigen sind und die immer wieder ändern können, sind zu eng gefasste Reglemente Korsetts, die unnötige Druckstellen verursachen.

Was Stellenbewerber wünschen, ist ein faires Wahlverfahren. Was aber bedeutet das? Als fair wird ein Verfahren dann anerkannt, wenn es offen und durchschaubar ist, wenn keine «Päckli» gemacht werden, die «Vetterliwirtschaft» also nicht zum Tragen kommt, wenn fachliche Anforderungen vor allen andern bewertet werden.

Zum guten Ton gehört auch, dass Aussprachen in gelöster Atmosphäre stattfinden, dass Nichtgewählte einen anständigen Absagebrief erhalten, der trotzdem noch eine positive Note enthält.

Halten wir zum Schluss fest: Anspruch auf eine Wahl hat niemand! Die Freiheit der Behörden, jene Leute zu wählen, die nach ihrer Meinung die besten sind, ist zu akzeptieren. Halten wir aber auch fest, dass es für die Behörden nicht immer leicht ist, die richtigen Lehrer zu wählen.

Auch wenn nach bestem Wissen und Gewissen gewählt worden ist, gibt es Eltern, denen der Unterrichtsstil, die Kleidung, das Gehabe, selbst die Visage des Neuen nicht passt. Allen Leuten recht getan, ist eben eine Kunst, die niemand kann.

Vorsicht ist auch gegenüber jenen geboten, welche die Lehrerwahlen «in den Griff» bekommen wollen. Wo etwas in den Griff genommen wird, da ist oft überflüssige Kraft dabei, ist jemand im «Würgegriff».

Nur zu gut habe ich den herrischen Tonfall der «starken Leute» in den Ohren, die alles in den Griff bekommen wollen. Da ziehe ich eine Lehrerwahl, die mit etwas Nebengeräusch über die Bühne ging, einer solchen, die «griffig» zustande kam, vor.

Wählen aufgrund von Checklisten und zu genauen Verfahrensabläufen wirken kalt und unpersönlich. Sie garantieren auch nicht die Wahl der besten Leute. Gar oft haben sich Kandidaten der zweiten Wahl sehr gut entwickelt und sind zu Meisterehren gekommen. Lassen wir doch bei den Lehrerwahlen auch noch ein Quentchen Glück, Zufall und Überraschung gelten. Damit ist vielen geholfen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Kontrolle über die Benutzung der Schulzeit. Der Lehrer soll nicht nur an den festgesetzten Tagen Schule halten, sondern er soll auch die tägliche Schulzeit gehörig und gewissenhaft ausnützen. Stundenplan, Unterrichtsheft und Lehrgänge sollen über die Verlegung der Fächer auf Wochen, Stunden und Minuten Aufschluß geben. Bei Schulbesuchen lasse man sich dieselben vorlegen. Es wird auch festgestellt werden müssen, ob der Unterricht zur richtigen Zeit begonnen und geschlossen werde, ob die Pausen nicht ungebührlich ausgedehnt werden, ob die Schüler rechtzeitig zur Schule kommen usw.